

Erläuterungen:

Nach der Umstellung des Haushalts auf das System der doppelten Buchführung und nach der Erstellung der Eröffnungsbilanz zum 01.01.2008 ist für jedes Jahr ein Gesamtabchluss aufzustellen (§ 116 GO NRW).

Der Gesamtabchluss bezieht, wie ein Konzernabschluss in der Privatwirtschaft, zusätzlich zum üblichen Jahresabschluss des Kreises verselbständigte Aufgabenbereiche und die Beteiligungen des Kreises mit ein, soweit sie nicht von untergeordneter Bedeutung sind.

Der Gesamtabchluss ermöglicht zusammenfassend einen vollständigen Überblick über das Vermögen, die Schulden sowie den Ressourcenverbrauch des Kreises. Der Gesamtabchluss besteht aus:

- der Gesamtbilanz,
- der Gesamtergebnisrechnung,
- dem Gesamtanhang
- und ist um einen Gesamtlagebericht zu ergänzen.

Nach § 116 Abs. 6 GO NRW ist der Gesamtabchluss vom Rechnungsprüfungsausschuss zu prüfen. Der Rechnungsprüfungsausschuss bedient sich zur Durchführung dieser Prüfung des Rechnungsprüfungsamtes. Dieses wiederum kann sich mit Zustimmung des Rechnungsprüfungsausschusses Dritter als Prüfer bedienen. Von dieser Möglichkeit wurde Gebrauch gemacht. Nach europaweiten Ausschreibungen ist mit der Prüfung der Gesamtabchlüsse bis einschließlich 2017 die Wirtschaftsprüfungsgesellschaft Rödl & Partner beauftragt worden.

Die Gesamtabchlüsse des Rhein-Sieg-Kreises für die Jahre 2010 und 2011 wurden inzwischen aufgestellt und geprüft. Der Kreistag hat diese Gesamtabchlüsse inzwischen bestätigt und dem Landrat hierfür vorbehaltlose Entlastung erteilt.

Gesamtabchlüsse 2012 -2014:

Hingegen verzögerte sich die Aufstellung und Prüfung der nachfolgenden Gesamtabchlüsse aus verfahrenstechnischen Gründen. Hierbei handelte es sich allerdings um eine landesweite Problematik aufgrund der Umstellung auf das neue kommunale Finanzmanagement, so dass der Gesetzgeber sich schließlich veranlasst sah, mit dem Gesetz zur Beschleunigung der Aufstellung kommunaler Gesamtabchlüsse vom 25.06.2015 die Möglichkeit zu eröffnen, die Gesamtabchlüsse der Jahre 2011 bis 2014 von der Prüfpflicht auszunehmen. Das Gesetz eröffnete den Kommunen eine entsprechende Wahlmöglichkeit im Bestätigungsverfahren. Danach ist es im Zusammenhang mit der ordentlichen Aufstellung des Gesamtabchlusses für das Haushaltsjahr 2015 ausreichend, wenn die wirtschaftliche Gesamtlage jeweils für die Haushaltsjahre 2011 bis 2014 von der Kommune ordnungsgemäß im Sinne eines Abschlusses ermittelt und dokumentiert sowie vom Bürgermeister (Landrat) bestätigt worden ist. Die betreffenden Gesamtabchlüsse können dann in der vom Bürgermeister (Landrat) nach § 116 Abs. 5 in Verbindung mit § 95 Abs. 3 GO NRW bestätigten Entwurfsfassung der Anzeige des Gesamtabchlusses für das Jahr 2015 beigefügt werden. Der Rat (Kreistag) ist über diese Anzeige zu unterrichten. Von dieser Möglichkeit hat der Rhein-Sieg-Kreis Gebrauch gemacht. Die Prüfung der Gesamtabchlüsse wurde nunmehr mit dem Gesamtabchluss 2015 wiederaufgenommen.

Die vom Landrat bestätigten Entwurfsfassungen der Gesamtabchlüsse 2012 bis 2014 waren insoweit der in der 14. KW 2018 übersandten Anzeige des Gesamtabchlusses für das Jahr 2015 beigelegt. Der Kreistag wird hierüber in seiner Sitzung am 20.06.2018 unterrichtet.

Gesamtabschluss 2015:

Der Prüfungsbericht der Wirtschaftsprüfungsgesellschaft Rödl & Partner zum Gesamtabchluss 2015 des Rhein-Sieg-Kreises schließt nunmehr mit einem uneingeschränkten Bestätigungsvermerk ab (siehe **Anhang 1**).

Neben dem Bestätigungsvermerk der Wirtschaftsprüfungsgesellschaft haben auch das Prüfungsamt und der Rechnungsprüfungsausschuss einen eigenen Bestätigungsvermerk abzugeben. Dabei kann auf den Bestätigungsvermerk aufgebaut werden, den die Wirtschaftsprüfungsgesellschaft abgegeben hat.

Das Prüfungsamt sieht die Prüfung durch die Wirtschaftsprüfungsgesellschaft als hinreichend sichere Grundlage für das Prüfungsurteil an und übernimmt den Bestätigungsvermerk voll inhaltlich (siehe **Anhang 2**).

Nach der Prüfung durch den Rechnungsprüfungsausschuss bestätigt der Kreistag nach § 116 Abs. 1 GO NRW den Gesamtabchluss durch Beschluss. Zusätzlich zum Bestätigungsbeschluss haben die Kreistagsmitglieder über die Entlastung des Landrates zu entscheiden (siehe Beschlussvorlage zu TOP 4.2).

Im Auftrag

(Michael Jaeger)

Dezernent